

## **Sitzungsvorlage**

Nummer: 079/2022  
Bearbeiter: Herr Neubauer  
TOP: 10 ö

## **Gemeinderat**

Sitzung am 26.09.2022 öffentlich

### **Festsetzung Abwassergebühren für 2023 und 2024 Gebührenkalkulation und Satzungsänderung**

Anlage 1 - Änderungssatzung zum 01.01.2023  
Anlage 2 - Gebührenkalkulation Bemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024  
Anlage 3 - Gebührensätze in 2022 im Landkreis Esslingen

#### **I. Antrag**

1. Der Gebührenkalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für den Bemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 wird entsprechend der **Anlage 2** zugestimmt.
2. Bemessungsgrundlagen sind auch weiterhin
  - a) für die Schmutzwassergebühr der Frischwassermaßstab
  - b) für die Niederschlagswassergebühr die bebauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dettingen unter Teck angeschlossen sind.
3. In der Gebührenkalkulation wurden die voraussichtlichen Kosten und Erlöse für die Bemessungszeiträume 2023 und 2024 berücksichtigt. Grundlage ist der Wirtschaftsplan 2022 sowie die mittelfristige Finanzplanung (Gemeinde und Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen + erfolgte Fortschreibungen). Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung erfolgt nach den in dieser Gebührenkalkulation festgelegten Verteilungsschlüsseln bzw. Prozentsätzen.
4. Nach § 14 Abs. 3 S. 1 KAG zählen zu den ansatzfähigen Kosten bei der Gebührenbemessung auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessene Abschreibungen. Seit 2011 wird die Abwasserbeseitigung als Sondervermögen mit Sonderrechnung gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO geführt. In der Gebührenkalkulation wird für die Jahre 2023 und 2024 keine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt, sondern die Höhe der voraussichtlich anfallenden tatsächlichen Zinsen für Fremdkapital (inkl. der Zinsumlagen an den Zweckverband Gruppenklärwerk).
5. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation gemäß § 17 Abs. 3 KAG ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen – Straßenkostenentwässerungsanteil.

Der Straßenkostenentwässerungsanteil beträgt in den Jahren 2023 und 2024:

laufende Kosten – Kanalnetz, Sammler, RÜB	13,5 %
laufende Kosten – Kläranlage	1,2 %

kalkulatorische Kosten – Kanalnetz, Sammler, RÜB	25,0 %
kalkulatorische Kosten – Kläranlage	5,0 %
kalkulatorische Kosten – Regenwasserbeseitigung im Trennsystem	50,0 %
kalkulatorische Kosten – Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem	0,0 %

6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung, die in die Gebührenkalkulation der Jahre 2023 und 2024 eingestellt wurden, wird zugestimmt.
7. In den Jahren 2023 und 2024 erfolgt der Ausgleich der Gebührenüber- und -unterdeckungen entsprechend der Anlage R der Gebührenkalkulation. Die Gebührenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 über 66.205,47 € wird in der Gebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 zum Ausgleich eingestellt.
8. Unter Berücksichtigung der Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren werden die Abwassergebühren für die Abwasserbeseitigung für die Jahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:
 

a) für die Schmutzwassergebühr (§ 43 I Abwassersatzung)	<b>2,31 €/m<sup>3</sup></b>
b) für die Niederschlagswassergebühr (§ 43 II Abwassersatzung)	<b>0,40 €/m<sup>2</sup></b>
c) für sonstige Einleitungen (§ 43 III Abwassersatzung)	<b>2,31 €/m<sup>3</sup></b>
9. Die Zählergebühr (§ 43 a Abwassersatzung) beträgt im Bemessungszeitraum 2023/2024 monatlich **1,00 €**.
10. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) entsprechend der Anlage 1 mit Wirkung zum **01.01.2023** als Satzung (**Satzungsbeschluss**).

## II. Begründung

Die gesplittete Abwassergebühr wurde zum 01.01.2010 eingeführt. Damit wurde das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11.03.2010, welches alle Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtet, die Abwassergebühren für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser getrennt zu veranlagern (gesplittete/getrennte Abwassergebühren), zeitnah umgesetzt. Bis 31.12.2009 wurden die Abwassergebühren einheitlich nach der verbrauchten Trinkwassermenge (Frischwassermaßstab) abgerechnet.

Am 07.12.2020 hat der Gemeinderat die Gebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 beschlossen (Sitzungsvorlage 102/2020 ö). Von der Verwaltung wurde nun für den Bemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 eine neue Gebührenkalkulation (**Anlage 2**) erstellt. Basis der Gebührenkalkulation ist der Wirtschaftsplan 2022 der Abwasserbeseitigung mit mittelfristiger Finanzplanung bis 2025 (mit Fortschreibungen – Stand August 2022).

Nach § 13 Abs. 1 S. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung seit dem 01.01.2011 als Sondervermögen mit Sonderrechnung nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO (Eigenbetrieb). Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, § 14 Abs. 1 KAG. In § 1 Abs. 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Dettingen unter Teck ist geregelt, dass **kostendeckende Gebühren** zu erheben sind. Eine Gewinnerzielung bei der Abwasserbeseitigung ist rechtlich unzulässig.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum (hier 2023 bis einschließlich 2024) berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 2 KAG).

Als **Anlage 2** ist die Gebührenkalkulation beigelegt, auf welche im Einzelnen verwiesen wird. Nach der Gebührenkalkulation ergeben sich folgende kostendeckende Gebührensätze für die Jahre 2023 - 2024:

<b>Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung:</b>	<b>2,31 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung:</b>	<b>0,40 €/m<sup>2</sup> und Jahr</b>

**Die Schmutzwassergebühr erhöht sich damit um 0,37 €/m<sup>3</sup> (+ 19,07 %) gegenüber 2021/2022. Die Niederschlagswassergebühr erhöht sich um 0,05 €/m<sup>2</sup> (+ 14,29 %).**

Die Zählergebühr erhöht sich auf monatlich **1,00 €/Zähler**. Diese betrug bisher monatlich 0,95 €.

Der deutliche Anstieg der Gebühren wurde von der Verwaltung in den vergangenen Jahren bereits mehrfach angekündigt – zuletzt im Wirtschaftsplan 2022 der Abwasserbeseitigung. Der Anstieg ist vor allem bedingt durch:

- Höhere Umlage an den Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen
- Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen in die eigene Kanalisation (siehe Sitzungsvorlage 102/2021 ö).
- Geringerer Ausgleich Gebührenüberdeckung aus Vorjahren  
In die Kalkulation 2023/2024 wurde zum Ausgleich die Überdeckung aus 2019/2020 mit 66.205,47 € eingestellt. Zum Vergleich: In der Kalkulation 2021/2022 erfolgte ein Ausgleich der Überdeckung aus 2017/2018 mit 168.054,10 €.

### **Verrechnung von Gebührenüberdeckungen**

In der Gebührenausgleichsrückstellung werden die Ausgleichsverpflichtungen der Überdeckungen gegenüber dem Gebührenzahler aus Vorjahren als Verbindlichkeit dargestellt.

Für noch nicht ausgeglichene Kostenüberdeckungen besteht in der Bilanz des Eigenbetriebes eine Passivierungspflicht nach § 249 I HGB als ungewisse Verbindlichkeit, da der Eigenbetrieb die zur Kostenüberdeckung führenden Gebührenanteile den Gebührenschuldern zwingend erstatten muss (§ 14 II KAG).

Unterdeckungen dagegen sind als Verluste vorzutragen. Überdeckungen, die zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation eingestellt worden sind, sind im Kalkulationszeitraum ertragswirksam aufzulösen. Zum 01.01.2020 bestehen nur Gebührenüberdeckungen.

### **Gebührenausgleichsrückstellung zum 31.12.2020**

Stand zum 01.01.2019:	<b>339.958,02 €</b>
- Entnahme gemäß Gebührenkalkulation 2019-2020:	<b>- 171.903,92 €</b>
+ Zuführung Gebührenüberschuss 2019-2020:	<b>66.205,47 €</b>
<b>= Stand – Gebührenausgleichsrückstellung zum 31.12.2020</b>	<b>234.259,57 €</b>

Die nächste Fortschreibung der Gebührenaussgleichsrückstellung erfolgt erst im Rahmen der Abrechnung des Bemessungszeitraumes vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2022. Der Stand zum 31.12.2020 beträgt damit **234.259,57 €**.

In der Gebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 wurde eine Entnahme mit **168.054,- €** eingestellt. Die Überdeckung mit **66.205,- €** aus 2019-2020 wird nun im Bemessungszeitraum 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 zum Ausgleich berücksichtigt.

### Verrechnung in der Kalkulation 2023/2024:

In die Kalkulation für den Bemessungszeitraum 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 wurde die Überdeckung von **66.205,47 €** zum Ausgleich eingestellt. Damit sind sämtliche bestehenden Gebührenüberdeckungen zum 31.12.2020 bis zum 31.12.2024 mit dem Gebührenzahler verrechnet worden. Ohne Berücksichtigung der Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren errechneten sich folgende kostendeckende Gebührensätze für die Jahre 2023 - 2024:

Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung:	2,45 €/m <sup>3</sup>
Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung:	0,40 €/m <sup>2</sup> und Jahr

Als Vergleich die bisherigen Gebührensätze:	
Schmutzwassergebühr 2010, 2011 und 2012:	1,35 €/m <sup>3</sup>
Schmutzwassergebühr 2013, 2014:	1,70 €/m <sup>3</sup>
Schmutzwassergebühr 2015, 2016:	1,77 €/m <sup>3</sup>
Schmutzwassergebühr 2017, 2018:	1,81 €/m <sup>3</sup>
Schmutzwassergebühr 2019, 2020:	1,90 €/m <sup>3</sup>
Schmutzwassergebühr 2021, 2022:	1,94 €/m <sup>3</sup>

Regenwassergebühr 2010 bis 2012:	0,24 €/m <sup>2</sup>
Regenwassergebühr 2013 bis 2018:	0,31 €/m <sup>2</sup>
Regenwassergebühr 2019 und 2020:	0,33 €/m <sup>2</sup>
Regenwassergebühr 2021 bis 2022:	0,35 €/m <sup>2</sup>

In den nächsten Jahren werden die Gebührensätze weiter ansteigen – siehe hierzu die Gebührenprognose in der Sitzungsvorlage Nr. 102/2021 ö.

Im Einzelnen darf auf die Anlagen verwiesen werden. Die Verwaltung empfiehlt, die Gebührenkalkulation entsprechend der **Anlage 2** und die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) entsprechend der **Anlage 1** mit Wirkung zum **01.01.2023** als Satzung zu beschließen.

### Auswirkungen auf den Gebührenzahler – Beispiel - 2023/2024:

durchschnittliche Schmutzwassermenge:	<b>37 m<sup>3</sup> / Person</b>
versiegelte und befestigte Fläche:	<b>150 m<sup>2</sup></b>
Schmutzwassergebühr 2021/2022:	<b>1,94 €/m<sup>3</sup></b>
Niederschlagswassergebühr 2021/2022:	<b>0,35 €/m<sup>2</sup></b>

Schmutzwassergebühr 2023/2024:	<b>2,31 €/m<sup>3</sup></b>
Niederschlagswassergebühr 2023/2024:	<b>0,40 €/m<sup>2</sup></b>

	<b>2023/2024</b>	<b>2021/2022</b>	<b>Differenz</b>
1-Personen-Haushalt:	145,47 €	124,28 €	<b>+ 21,19 €</b>
2-Personen-Haushalt:	230,94 €	196,06 €	<b>+ 34,88 €</b>
4-Personen-Haushalt:	403,51 €	339,62 €	<b>+ 63,89 €</b>

Als **Anlage 3** ist noch eine Übersicht über die Gebührensätze der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Jahr 2022 beigefügt.

### III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	27.04.2010	Klausur	
Gemeinderat	05.07.2011	TOP 3 ö	75/2011 ö
Gemeinderat	11.10.2010	TOP 5 ö	111/2011 ö
Gemeinderat	13.12.2010	TOP 2.3 ö	mündlich
Gemeinderat	24.10.2011	TOP 3 ö	106/2011 ö
Gemeinderat	28.11.2011	TOP 4 ö	122/2011 ö
Gemeinderat	26.11.2012	TOP 4 ö	115/2012 ö
Gemeinderat	24.11.2014	TOP 5 ö	132/2014 ö
Gemeinderat	28.11.2016	TOP 2 ö	137/2016 ö
Gemeinderat	26.11.2018	TOP 6 ö	149/2018 ö
Gemeinderat	07.12.2020	TOP 6 ö	102/2020 ö
Gemeinderat	26.09.2022	TOP 10 ö	079/2022 ö